



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 11

27. Juli 2000

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
62	Professio fidei und Iusurandum fidelitatis – Deutsche Übersetzung 226	65	Firmung 2001 234
63	Allgemeines Dekret der Deutschen Bischöfskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priester- kandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordens- instituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren 232	66	Erwachsenenfirmung 2000 235
64	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2000 233	67	Begegnungstag für emeritierte und ältere Priester 235
		68	60. Jahrestag der Deputation nach Gurs am 22. Oktober 2000 236
		69	Exerzitienangebote 237 Dienstnachrichten 238

Die deutschen Bischöfe

62 **Professio fidei und Iusiurandum fidelitatis – Deutsche Übersetzung**

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 14. März 2000 beschlossen, auf eine eigene Übersetzung von Professio fidei und Iusiurandum fidelitatis zu verzichten und künftig in den deutschen Diözesen die von Rom vorgegebenen Texte zu verwenden. Die im folgenden abgedruckten deutschen Übersetzungen können somit in Deutschland künftig anstelle der lateinischen Texte verwendet werden.

14. März 2000

Für das Bistum Speyer

+ 

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Glaubensbekenntnis

(Formel, die zu verwenden ist, wenn das Ablegen des Glaubensbekenntnisses rechtlich vorgeschrieben ist)

Ich, N. N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater, durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.

Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

(Formel, die für jene Gläubigen zu verwenden ist, die in can. 833, Nn. 5–8 genannt sind)

Ich, N. N., verspreche bei der Übernahme des Amtes eines ..., dass ich in meinen Worten und in meinem Verhalten die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche immer bewahren werde.

Mit großer Sorgfalt und Treue werde ich meine Pflichten gegenüber der Universalkirche wie auch gegenüber der Teilkirche erfüllen, in der ich berufen bin, meinen Dienst nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften zu verrichten.

Bei der Ausübung meines Amtes, das mir im Namen der Kirche übertragen worden ist, werde ich das Glaubensgut unversehrt bewahren und treu weitergeben und auslegen; deshalb werde ich alle Lehren meiden, die dem Glaubensgut widersprechen.

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche befolgen und fördern und alle kirchlichen Gesetze einhalten, vor allem jene, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Künder und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Ich werde den Diözesanbischöfen in Treue zur Seite stehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre.

(Varianten im 4. und 5. Absatz der Formel des Treueids für jene, die in can. 833, Nr. 8 genannt sind)

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche fördern und zur Einhaltung aller kirchlichen Gesetze anhalten, vor allem jener, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Künder und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Unter Wahrung der Anlage und der Zielsetzung meines Instituts werde ich den Diözesanbischöfen gerne beistehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

Erläuterungen zur Schlussformel des Glaubensbekenntnisses – zum Versprechen gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil (LG 25)

Das 2. Vatikanische Konzil hat in seiner Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ Art. 25 herausgestellt, dass das kirchliche Lehramt mit unterschiedlichem Autoritätseinsatz und Verpflichtungswillen lehrt. Die gestufte Verbindlichkeit lehramtlicher Äußerungen, die im Lauf der Jahrhunderte bei der Darlegung und Auslegung des Wortes Gottes entwickelt wurde, soll einerseits der treuen Bewahrung des Wortes Gottes und der Einheit im Glauben dienen, andererseits den Raum zur Entfaltung und Vertiefung der Glaubenseinsicht und zur verantwortlichen Erörterung von Glaubens- und Sittenfragen in der Kirche schützen.

Der erste Satz des Versprechens

Der erste Satz bezieht sich auf die geforderte Zustimmung zu Glaubens- und Sittenlehren, die vom Lehramt mit unfehlbarer Autorität als geoffen-

bart vorgelegt werden. Das ist der Fall, wenn das Bischofskollegium auf einem Konzil oder der Papst „ex cathedra“ in einem endgültigen, die ganze Kirche bindenden Entscheid eine Glaubens- und Sittenlehre definieren und erklären, dass sie zum geschriebenen und überlieferten Wort Gottes gehört und deshalb eine von Gott geoffenbarte Wahrheit ist (außerordentliches Lehramt). Da das Lehramt in diesem Fall das Wort Gottes bezeugt und verkündet, fordert es für eine solche Äußerung die Zustimmung des Glaubens. Nach der Lehre des 1. und 2. Vatikanischen Konzils spricht das Lehramt in diesem Fall mit unfehlbarer Autorität; seine Äußerung gilt als frei von Irrtum und als irreformabel. Denn das Bleiben in der Wahrheit, das der Kirche verheißen ist, hängt von der Wahrheit einer solchen, mit höchster Verbindlichkeit vorgetragenen Lehräußerung ab.

Das ist ebenso der Fall, wenn das Bischofskollegium als ordentliches und allgemeines Lehramt, also außerhalb eines Konzils und über die Erde zerstreut, eine Glaubens- und Sittenlehre in beständiger Übereinstimmung mit endgültigem Verpflichtungswillen ausdrücklich als geoffenbart vorträgt. Nach der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils spricht auch das ordentliche und allgemeine Lehramt, wenn es sich in dieser Weise und mit endgültigem Verpflichtungswillen (*tanquam definitive tenenda*) äußert, mit unfehlbarer Autorität. Sonst würde es durch seine beständige und übereinstimmende Verkündigung die Kirche in die Irre führen.

Der zweite Satz des Versprechens

Der zweite Satz bezieht sich auf die geforderte Zustimmung zu nicht-geoffenbarten Lehren, die das Lehramt mit unfehlbarer Autorität vorlegt. In einem endgültig verpflichtenden Entscheid kann das außerordentliche Lehramt oder mit endgültigem Verpflichtungswillen das ordentliche und allgemeine Lehramt auch Lehren bezüglich des Glaubens und der Sitten definieren oder vortragen, die zwar nicht geoffenbart sind, aber für die treue Bewahrung, Auslegung und Darlegung des Wortes Gottes erforderlich sind. Da sich die Zustimmung nicht auf das Wort Gottes bezieht, wird nicht die Zustimmung des Glaubens, wohl aber eine feste und endgültige Zustimmung gefordert, die auf den Beistand des Heiligen Geistes vertraut.

Dass das Lehramt auch in diesem Fall mit unfehlbarer Autorität spricht, ist zwar nie definiert worden, gilt aber, was die grundsätzliche Möglichkeit angeht, als theologisch gut begründet. Kritisch wird aber in der Geschichte der Theologie bis heute der Anwendungsbereich dieses grundsätzlich möglichen Einsatzes höchster Lehrautorität bezüglich nicht-geoffenbarter Lehren erörtert. Da ein notwendiger, bleibend gültiger Zu-

sammenhang zwischen dem zu bewahrenden Wort Gottes und nicht-geoffenbarten Lehren nicht leichthin anzunehmen ist, ist hier nach allgemeiner Auffassung und bewährter Praxis hinsichtlich des Einsatzes höchster Lehrautorität oder der Bewertung der Überlieferung größte Zurückhaltung geboten.

Der dritte Satz des Versprechens

Der dritte Satz bezieht sich auf die geforderte Haltung gegenüber einer Lehräußerung, die vom Papst oder vom Bischofskollegium in Ausübung ihres authentischen Lehramtes als eine Wahrheit des Glaubens und der Sitten vorgelegt wird, ohne damit eine endgültige Verpflichtung zu verbinden.

Die geforderte Haltung wird mit dem 2. Vatikanischen Konzil als „religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes“ bezeichnet. Näherhin kennzeichnet das Konzil diese Haltung als respektvolle Anerkennung des Lehramtes und als aufrichtige Übernahme seiner Urteile. Darin drückt sich ein Vertrauensvorschuss gegenüber dem Lehramt aus, verbunden mit dem redlichen Bemühen, alles zu tun, um sich die Lehre zu eignen zu machen. Diese Haltung differenziert sich, wie das Konzil betont, entsprechend der vom Lehramt kund getanen Verpflichtungsabsicht, die sich vornehmlich aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage derselben Lehre und aus der Sprechweise entnehmen lässt. Die geforderte Haltung schließt nicht einen loyalen Dissens aus, der sich der Wahrheit verpflichtet weiß, sich begründeter Argumente bedient, dem Bemühen des Lehramtes den Respekt nicht versagt und sich am Wohl der Kirche orientiert.

Erläuterungen zum Iusurandum fidelitatis

Im Dekret über Dienst und Leben der Priester („Presbyterorum ordinis“ Art. 7 Abs. 2) wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil die Bedeutung des Gehorsams gegenüber dem Diözesanbischof besonders betont. Dieser Gehorsam im Geist der Zusammenarbeit mit dem Bischof dient der geordnet zu leistenden apostolischen Tätigkeit und fördert so die Einheit der Kirche. Er gründet in der Teilhabe am Bischofsamt, die dem Diakon und dem Priester durch das Weihesakrament und die kanonische Sendung übertragen ist.

Bei der Weihe verspricht der Weihelikandidat dem Bischof „Ehrfurcht und Gehorsam“. Bei der Übernahme des Diakonendienstes und bestimmter Ämter wird dieses Gehorsamsversprechen durch den Treueid bekräftigt.

Der 1989 vom Apostolischen Stuhl dafür eingeführte und vom Papst gutgeheißene Treueid konkretisiert in fünf Abschnitten Aufgaben und

Pflichten, die in verschiedenen Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

Im *ersten Abschnitt* geht es um die Verpflichtung aller Gläubigen, in ihrem eigenen Verhalten immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC). Diese Pflicht jedes „einfachen“ Kirchengliedes trifft natürlich erst recht jeden Diakon, Priester und kirchlichen Amtsträger, der seinen Dienst im Namen und im Auftrag der Kirche zu Wohl und Nutzen der ganzen kirchlichen Gemeinschaft ausüben soll. Verschiedenen Amtsträgern u. a. auch dem Pfarrer (vgl. c. 529 § 2 CIC) ist diese Verpflichtung immer schon durch besondere Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches auferlegt.

Im *zweiten Abschnitt* wird die Ausrichtung der einzelnen Pflichten aufgezeigt. Die mit dem Dienst und dem Amt verbundenen Pflichten bestehen demnach sowohl gegenüber der Gesamtkirche als auch und vor allem gegenüber der Teilkirche, in welcher der Amtsträger berufen ist, den ihm übertragenen Dienst auszuüben. Die verwendeten Formulierungen stammen aus c. 209 § 2 CIC.

Der *dritte Abschnitt* handelt von dem Verkündigungsauftrag, der je nach Art des Amtes mehr oder weniger mit dem Dienst verbunden ist. Die treue Wahrung des ganzen Glaubensgutes und seine treue Weitergabe und Auslegung gehören zu den Amtspflichten insbesondere der in c. 833 nn. 5–8 CIC genannten Amtsträger (z. B. Generalvikar, Bischofsvikar, Offizial, Pfarrer, Regens, Professoren der Theologie) und wird auch von den Kandidaten für die Diakonenweihe erwartet.

Im *vierten Abschnitt* geht es um die Verpflichtung auf die der ganzen Kirche gemeinsame Ordnung (*disciplina cunctae Ecclesiae communis*) und um die Beobachtung der kirchlichen Rechtsnormen. Diese Pflicht erwächst sachgemäß aus Sinn und Zweck des kirchlichen Dienstverhältnisses, in welches der Amtsträger berufen ist oder der Diakon eintreten will. Die Wahrung der gemeinsamen Rechtsordnung der ganzen Kirche ist für die Einheit der Gesamtkirche und die der Teilkirchen von besonderer Bedeutung.

Im *fünften Abschnitt* wird der christliche Gehorsam für die in Namen und Auftrag der Kirche Tätigen spezifisch ausgeformt. Christlicher Gehorsam (*oboedientia christiana*) ist die Form des in der Kirche von jedem Gläubigen zu lebenden Gehorsams. Dieser Gehorsam verdichtet sich zum kanonischen (*oboedientia canonica*), der den von der Kirche in den besonderen Dienst Genommenen obliegt. Auch der kanonische Gehorsam verpflichtet gegenüber den geistlichen Hirten nur in differenzierter Weise und nicht gegenüber jedem geistlichen Hirten, sondern nur gegenüber dem eigenen Diözesanbischof (*Inkardinationsordinarius* und *Dienstordinarius*). Der Gehorsam ist den geistlichen Hirten in doppelter Hinsicht geschuldet, ein-

mal als authentischen Lehrern des Glaubens, d.h. im Bereich des Glaubens als religiöser Gehorsam, und zum anderen als Leiterin der Gemeinschaft, d.h. im Bereich der Rechtsordnung. Durch die besondere (im Treueid bekräftigte) Gehorsamspflicht der kirchlichen Amtsträger wird das Recht und die entsprechende Pflicht, ihre Anliegen und Wünsche zu äußern und ihre Meinungen den zuständigen kirchlichen Autoritäten vorzutragen und gegebenenfalls kundzutun (vgl. c. 212 §§ 2–3 CIC), nicht aufgehoben; es bleibt genügend Raum für konstruktive Kritik.

63 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund der besonderen Ermächtigung durch die Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 8. März 1996 in der Fassung des Schreibens vom 14. September 1996 „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ gemäß c. 455 CIC das folgende Allgemeine Dekret.

1. Der Bewerber um die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) ist verpflichtet, darüber Angaben zu machen,
 - a) ob er sich bereits in einer anderen Diözese, in einem inkardinationsberechtigten Verband, in einem Ordensinstitut, in einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, in einem Säkularinstitut oder in einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft um Aufnahme in eine Priesterausbildungsstätte beworben hat und abgelehnt wurde und
 - b) ob er aus einem Priesterseminar, einer sonstigen Priesterausbildungsstätte oder aus einem Ordensinstitut oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft entlassen wurde oder aus welchem Grund er ausgetreten ist.
2. Liegt ein Tatbestand nach Nr. 1 vor, hat der für die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) Verantwortliche ein Zeugnis des Oberen der betreffenden Institution oder Gemeinschaft anzufordern.
3. In dem Zeugnis sind die Gründe und Tatsachen anzugeben, die zur Ablehnung oder Entlassung des Kandidaten geführt haben oder die für den Austritt des Kandidaten bekannt geworden sind.

Dieses Allgemeine Dekret wurde am 14. März 2000 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl rekognosziert.

64 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2000

Am 24. September 2000 wird in den Pfarrgemeinden unserer Diözese der diesjährige Caritas-Sonntag gefeiert.

„... und die Armen?“ so lautet die Frage, die die Caritas zu ihrem diesjährigen Jahresthema gewählt hat und die als Leitgedanke auch diesen Caritas-Sonntag prägt. Die Erfahrung von Armut ist eine belastende Spur, die sich in das neue Jahrhundert hineinzieht – weltweit, aber auch in unserem wohlhabenden Land. Können wir es hinnehmen, dass mitten unter uns Arme leben – offen oder verdeckt? Kinder mit erschwerten Zukunftsaussichten, Familien, deren Alltag durch wirtschaftliche Sorgen und die daraus folgenden Probleme belastet wird, ältere Langzeitarbeitslose, die im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen sind – all dies ist keine Randerscheinung, sondern betrifft gut ein Drittel der Menschen in unserem Land.

Die Frage „... und die Armen?“ richtet sich an alle, die über die Möglichkeit zur Hilfe verfügen und zur Förderung des sozialen Ausgleichs beitragen können. Sie richtet sich in besonderer Weise auch an uns Christen. Sie berührt die Mitte unseres Glaubens und ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unseres christlichen Lebens. In den Armen begegnen wir dem auferstandenen und wiederkommenden Herrn. Nehmen wir unsere Verantwortung wahr und leisten wir am kommenden Caritas-Sonntag einen tatkräftigen Beitrag zur Überwindung der Not, der viele Menschen auch in unserer Zeit ausgesetzt sind.

Würzburg, den 20. Juni 2000

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 17. September in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Hinweis:

Gedanken zur Predigtvorbereitung und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 2000 können gegen eine Schutzgebühr und Portoerstattung in Höhe von DM 5,- (in Briefmarken) bestellt werden bei: Deutscher Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, Telefon 0761/200-296/414, Telefax: 0761/200-5 41/5 07, E-Mail: schuppr@caritas.de sowie birklek@caritas.de. Dort wird auch Auskunft über weitere Materialien zum Jahresthema 2000 des Deutschen Caritasverbandes, „... und die Armen?“, erteilt. Nähere Informationen zum Jahresthema können auch im Internet unter der Adresse www.caritas.de abgerufen werden.

Der Bischof von Speyer

65 Firmung 2001

Das Sakrament der Firmung wird im Jahre 2001 turnusgemäß gespendet in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Deidesheim, Dahn, Edenkoben, Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Lambrecht, Landau-Land, Mutterstadt, Neustadt, Pirmasens-Land, Pirmasens-Stadt, Speyer, Waldsee-Limburgerhof sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

Um eine frühzeitige Festlegung der Firmtermine zu ermöglichen, möchten bitte die Leiter der Pfarrverbände, in denen das Firmsakrament turnusgemäß oder – falls genügend Firmbewerberinnen und Firmbewerber vorhanden sind – außerhalb des üblichen Turnus gespendet werden soll, dafür Sorge tragen, dass die **Geschäftsführer der Pfarrverbände** bis spätestens **10. Oktober 2000** dem *Bischöflichen Sekretariat in Speyer, Domplatz 2*, schriftlich folgende Angaben machen:

1. Welche Firmstationen sind vorgesehen?
2. Welche Pfarreien werden den jeweiligen Firmstationen zugeteilt?
3. Mit wieviel Firmlingen ist zu rechnen?
4. In welchem Zeitraum (**vor oder nach den Ferien**) soll die Firmung nach Möglichkeit stattfinden?
5. Welche örtlichen Besonderheiten sind eventuell zu beachten?

Die Firmstationen sollen so gewählt werden, dass die Anzahl der Firmlinge 70 nicht unter- und nach Möglichkeit 100 nicht überschreitet. Aus Termingründen müssen auch Wochentage für die Spendung der Firmung herangezogen werden.

Für den Firmgottesdienst sollen in der Kirche genügend Plätze für Firmlinge, Paten und Eltern vorhanden sein. Eine angemessene Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde ist wünschenswert.

Es wird eigens darauf hingewiesen, dass das **Alter** für den Empfang des Firmsakramentes in unserer Diözese **nicht unter zwölf Jahren und nicht über dem Hauptschulalter** liegen soll (vgl. „Richtlinien zur Firmpastoral im Bistum Speyer“, OVB 1991, S. 388 ff).

66 Erwachsenenfirmung 2000

Am Sonntag, **5. November 2000, 10.30 Uhr**, wird Bischof Dr. Anton Schlembach in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Firmspendung findet **im Dom zu Speyer** statt.

Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen bzw. Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis zum **20. Oktober 2000** dem *Bischöflichen Sekretariat in Speyer, Domplatz 2*, schriftlich zu melden (Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Taufe, Konversion, Herkunftsland und Firmpate) und ihnen zur Firmung einen Firmschein mitzugeben.

Bischöfliches Ordinariat

67 Begegnungstag für emeritierte und ältere Priester

Herzlich eingeladen zu einem Tag der Gemeinschaft und des gegenseitigen Austauschs sind alle emeritierten Priester des Bistums, ferner alle, die noch im aktiven Dienst stehen, obwohl sie das Ruhestandsalter bereits erreicht haben, sowie alle älteren Priester, die daran denken, demnächst in den Ruhestand zu treten oder eine leichtere Aufgabe zu übernehmen.

Das Treffen findet statt am **Mittwoch, 6. September 2000, im Herz-Jesu-Kloster, Neustadt**. Um 10.00 Uhr Feier der Hl. Messe mit Bischof Dr. Anton Schlembach. Anschließend, bis zum Mittagessen, Meinungsaustausch der Teilnehmer mit der Bistumsleitung. Am Nachmittag hält Universitätsprofessor i. R. Dr. Alexander Sand einen kurzen Vortrag über das Thema: „**Wenn die Kraft schwindet ...**“. Mit einem gemütlichen Kaffee gegen 16 Uhr endet der Tag. Je nach Umständen, vor oder nach dem Kaffee, ge-

meinsames Schlussgebet in der Kirche. Diözesan-Kirchenmusikdirektor Dietmar Mettlach, der in der Messfeier die Orgel spielt, hat für eine musikalische Ausgestaltung des Tages gesorgt.

Die Kosten (außer den Fahrtkosten) übernimmt die Diözese. Es können auch die Haushälterinnen oder, falls die gesundheitliche Situation es ratsam erscheinen lässt, eine Begleitperson mitkommen.

Anmeldungen werden bis spätestens 14. August direkt an das *Herz-Jesu-Kloster Neustadt, Postfach 100562, 67405 Neustadt, Tel. 06321/18750* erbeten. Eventuelle Rückfragen bei *Domkapitular i. R. Johannes M. Dörr, Finkenweg 5, 67146 Deidesheim, Tel. 06326/982528*.

68 60. Jahrestag der Deportation nach Gurs am 22. Oktober 2000

In der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1940 wurden in einer Überraschungsaktion etwa 6500 jüdische Menschen aus der Pfalz und dem Saarland nach Südfrankreich in das Lager Gurs deportiert. Mit dieser ersten Massendeportation von Juden aus dem Deutschen Reich sollte die jahrhundertealte Geschichte der jüdischen Gemeinden im südwestdeutschen Raum beendet werden.

Das Lager Gurs war auf die Aufnahme so vieler Menschen in keiner Weise vorbereitet. Von den Deportierten starben etwa 2000 in Gurs und in anderen südfranzösischen Lagern. Annähernd 4000 Deportierte kamen in den Gaskammern von Auschwitz, Majdanek und Treblinka um.

Im Oktober wird in verschiedener Weise in der Öffentlichkeit an die Deportierten von Gurs erinnert. Als Christen heute wollen wir uns der Geschichte der Schuld an den jüdischen Mitbürgern damals stellen.

In den Pfarrgemeinden soll in den Gottesdiensten (z. B. Eucharistiefeier, ökumenischer Gottesdienst, eigener Wortgottesdienst, Rosenkranzandacht) der Deportierten gedacht werden.

Eine entsprechende Handreichung mit Vorschlägen, Anregungen und Bausteinen zur Gestaltung wird im September 2000 erscheinen; sie kann über die *Abteilung Ökumene des Bischöflichen Ordinariats, Tel. 06232-102-249* bestellt werden. In einer dort beiliegenden Liste sind über 90 Orte aufgeführt, aus denen jüdische Mitbürger deportiert wurden. Die Namen der Deportierten können ebenfalls in der *Abteilung Ökumene* erfragt werden. In den Kirchengemeinden der genannten Orte ist es somit möglich, der Deportierten namentlich zu gedenken.

69 Exerzitionenangebote

Franziskushaus Altötting

Vortragsexerzitionen-Schweigeexerzitionen für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

1. „Treu ist Gott, der euch berufen hat“ (1 Thess 5,24)

Termin: 20.–26. November 2000

Leiter: P. Werner Schwind SJ

2. „Herr, was willst Du, dass ich tun soll? (Apg 9,6)

Die Frage des Anfangs – Herausforderung im neuen Jahrtausend

Termin: 28.–31. August 2000

Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

3. „Unterwegs mit Jesus – unterwegs für Jesus“

Termin: 25.–29. September 2000

Leitung: P. Johannes Nützel OCarm.

Anmeldungen für alle Kurse bitte an das *Franziskushaus, Postfach 1265, 84496 Altötting, Tel. 086 71/98 00, Fax 08 61/980-112.*

Dienstnachrichten

Errichtung von Pfarreiengemeinschaften

Bischof Dr. Anton Schlembach hat zum 1. August 2000 folgende Pfarreiengemeinschaften errichtet:

Altrip St. Peter und Paul mit Limburgerhof St. Bonifatius und Neuhofen St. Nikolaus;

Ludwigshafen Herz Jesu mit Ludwigshafen St. Ludwig;

Ludwigshafen-Rheingönheim St. Joseph mit Ludwigshafen-Maudach St. Michael;

Speyer St. Hedwig mit Speyer St. Otto.

Zuordnung

Nach Befragung der zuständigen Gremien und Beschluss des Allgemeinen Geistlichen Rates wird die Pfarrei Altheim mit der Filiale Neuallheim, zugehörig dem Dekanat Saarpfalz und dem Pfarrverband Blieskastel, für die Dauer der Administration durch Pfarrer Gerhard P o e t e dem Dekanat Pirmasens und dem Pfarrverband Zweibrücken zugeordnet.

Stellenanweisung für Neupriester

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 1. August 2000:

Matthias B e r t r a m nach Landau St. Maria,

Robert B r e u e r nach Blieskastel-Lautzkirchen,

Hans M e i g e l nach Bad Dürkheim,

Alexander P o m m e r e n i n g nach Bexbach,

Steffen R o t h nach St. Ingbert St. Hildegard,

Andreas R u b e l nach Ludwigshafen Christ König.

Kaplansversetzungen

Mit Wirkung vom 1. August 2000 wurden versetzt:

Kaplan Achim D i t t r i c h nach Pirmasens St. Anton,

Kaplan Thomas P u l l a t t u nach Rodalben.

Einstellung von Gemeindeassistentinnen

Mit Wirkung vom 1. August 2000 werden als Gemeindeassistentinnen eingestellt:

Kerstin H e r b r a n d nach Pirmasens-St. Pirmin,
 Andrea I m o nach Rockenhausen/Imsweiler,
 Christine P a p p o n nach Hauenstein/Schwanheim,
 Bettina S c h i n d l e r nach St. Ingbert-St. Franziskus/St. Konrad.

Einstellung von Pastoralassistenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2000 werden als Pastoralassistenten/-innen eingestellt:

Thomas B a u e r nach Bad Dürkheim/Grethen,
 Andreas C l a d e nach Bexbach,
 Markus K ö h l e r nach Rülzheim,
 Michael R e i s nach Jockgrim,
 Tanja W e i d m a n n nach Germersheim/Sondernheim.

Versetzungen von Gemeindeferenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2000 werden versetzt die Gemeindeferenten/-innen:

Petra B e n z , Bexbach, nach Kaiserslautern-St. Martin/Morlautern,
 Sabrina F a b e r , Hohenecken, nach Freinsheim,
 Annette K a b a n o w , St. Ingbert-St. Franziskus/St. Konrad, nach Kübelberg/Elschbach,
 Gregor M ü l l e r , Kaiserslautern-St. Martin/Morlautern, nach Oberbexbach,
 Sigrid S a n d m e i e r , St. Ingbert-St. Michael/St. Pirmin, nach Speyer, Seelsorgeamt/Abt. Gemeindefürsorge,
 Manfred S c h a l l , Kirchheimbolanden/Bolanden, in den Schuldienst,
 Heidi S c h l i n c k , Germersheim/Sondernheim, nach Speyer-St. Hedwig.
 Mit Wirkung vom 4. August 2000 wird versetzt der Gemeindeferent:
 Andreas W e r l e , nach Ramsen/Carlsberg.

Versetzungen von Pastoralreferenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2000 werden versetzt die Pastoralreferenten/-innen:

Michael A d a m , Lamsheim/Eppstein, nach Pirmasens-Krankenhausseelsorge,

Michael B e c k e r , Oberbexbach, nach Martinshöhe/Bechhofen/Wiesbach,

Daniela D ü m l e r , Speyer-St. Hedwig, nach Speyer, Seelsorgeamt/Abt. Gemeindeseelsorge,

Dorothea E n n e m o s e r - B o h r e r , Ludwigshafen-Herz-Jesu, in den Schuldienst,

Clemens F i e b i g , Maxdorf/Fußgönheim/Birkenheide, nach Eppstein,

Hanspeter I m h o f f , Rülzheim, nach Ludwigshafen-Rheingönheim,

Cäcilia J ü n g e r - F i e b i g , Maxdorf/Fußgönheim/Birkenheide, nach Wachenheim,

Thomas M a n n , Pirmasens-St. Pirmin, nach Speyer, Hauptabteilung „Schulen und Hochschulen“,

Paul N o w i c k i , Frankenthal-St. Jakobus, nach Speyer-St. Otto,

Axel O c h s e n r e i t h e r , Speyer, Seelsorgeamt/Abt. Jugendseelsorge, nach Abt. Erwachsenen- und Familienseelsorge,

Christina P o l l a k - T r e m e l , Freinsheim, nach Ludwigshafen-Herz Jesu,

Rosalinde U n o l d , Kaiserslautern-Heilig Kreuz, nach Hohenecken,

Patrik W i l l y , Ludwigshafen-Maudach/Ludwigshafen-Rheingönheim, nach Frankenthal-St. Jakobus,

Martin W o l f , Kübelberg/Elschbach, nach Kaiserslautern-Heilig Kreuz.

Verleihungen

Mit Wirkung vom 1. August 2000 wurden verliehen:

Pfarrer Michael H e r g l zusätzlich zu Neuhofen St. Nikolaus und Altrip St. Peter und Paul die Pfarrei Limburgerhof St. Bonifatius,

Pfarrer Paul L a n g h ä u s e r zusätzlich zu Ludwigshafen St. Ludwig die Pfarrei Ludwigshafen Herz Jesu,

Pfarrer Bernhard L i n v e r s zusätzlich zu Speyer St. Hedwig die Pfarrei Speyer St. Otto.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. August 1998 wurden ernannt:

Pastoralreferent Clemens Fiebig als Pastoralteamleiter der Pfarrei Eppstein St. Cyriakus,

Pastoralreferentin Doris Heiner als Pastoralteamleiterin der Pfarrei Limburgerhof St. Bonifatius,

Pastoralreferent Hanspeter Imhoff als Pastoralteamleiter der Pfarrei Ludwigshafen-Rheingönheim St. Joseph,

Gemeindereferent Gregor Müller als Pastoralteamleiter der Pfarrei Oberbexbach St. Barbara,

Pastoralreferent Paul Nowicki als Pastoralteamleiter der Pfarrei Speyer St. Otto,

Pastoralreferent Ambros Tremel als Pastoralteamleiter der Pfarrei Ludwigshafen Herz Jesu,

Gemeindereferent Bernhard Werner als Pastoralteamleiter der Pfarrei Altrip St. Peter und Paul,

Pastoralreferent Martin Wolf als Pastoralteamleiter der Pfarrei Kaiserslautern Heilig Kreuz.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl der Dekanatsversammlung des BDKJ im Dekanat Germersheim bestätigt und Kaplan Markus Horbach zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt. Ebenso hat der Herr Bischof die Wahl der Diözesankonferenz der KJG der Diözese Speyer bestätigt und Pfarrer Stefan Mühl auf weitere zwei Jahre zum Geistlichen Leiter des Diözesanverbandes ernannt.

Resignation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Hans Eberhard, Bad Dürkheim, aus gesundheitlichen Gründen zum 1. 8. 2000 in den Ruhestand versetzt.

Ausgeschieden

Ab 1. August 2000 scheidet Frau Elisabeth Kissner, Gemeindereferentin in Bellheim/Ottersheim/Knittelsheim, aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Neue Adressen und Telefonnummern

Prälat Dr. Aloys Heck, Kaiserslauterer Straße 301, 67098 Bad Dürkheim, Tel. 063 22/79 19 53

Pfarrer Pirmin Spiegel, Paróquia Nsa. Sra. de Nazarè, Praca da Matriz, 800, 65.990-000 Riachao-MA, Brasil, Tel. und Fax: 00 55/98/5 31-00 39

Geistlicher Rat Pfarrer i.R. Simon Burnikel, Alten- und Pflegeheim Maria Rosenberg, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Pfarrer Josef Freiermuth i.R., In der Herget 18, 66955 Pirmasens, Tel. 063 31/21 92 68

E-mail-Adresse

Katholisches Pfarramt Neupotz: Kath-Pfarramt.Neupotz@gmx.de

Todesfall

Am 1. Juni 2000 verstarb Pfarrer i.R. Emil Groh, Ehrendomherr von Siedlce im 71. Lebens- und 36. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 8. Juli 2000 verstarb Pfarrer i.R. Joseph Neufeld im 86. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 15. Juli 2000 verstarb Pfarrer i.R. Hermann Rinnert im 86. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 16. Juli 2000 verstarb Pfarrer Hans-Dieter Thirolf im 71. Lebens- und 41. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Geistliche Bewegungen und Gemeinschaften

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	27. Juli 2000